

Eine neue Strafrechtsbestimmung

Autor(en): **Gerhard, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1919)**

Heft 7

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-327114>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Berausgegeben von der
„Zürcher Frauenzentrale“

Verantwortliche Redaktion: Klara Bonegger, Emmi Bloch, Lina Erni.

Ständige Mitarbeiterinnen: G. Gerhard (Basel), Dr. Annie Leuch (Bern), A. Dück-Tobler (St. Gallen).

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 3.— oder halbjährlich Fr. 1.60 franko ins Haus. Bestellung nimmt die Expedition entgegen. Abonnements bei der Post bestellt, je 20 Cts. Zuschlag. Inserate: die einspaltige Pettzeile oder deren Raum 25 Ct

Inserate, Druck und Expedition: Buchdruckerei Jacques Bollmann, Zürich 1, Unterer Mühleweg 6/8, Telephon Seinau 4.2

Inhaltsverzeichnis: Eine neue Strafrechtsbestimmung. — Jahresbericht der Verkaufsgenossenschaft der Zürcher Frauenzentrale 1918/1919. — Jahresbericht der Zürcher Frauenzentrale 1918/1919 (Schluss). — Skizzen vom Internationalen Frauenkongress (1.). — Aus dem Berufsleben. — Kleine Mitteilungen. — Aus den Vereinen. — Bücherschau.

Eine neue Strafrechtsbestimmung.

Das schweizerische Strafgesetz lässt lange auf sich warten. Wenn es richtig ist, dass gut Ding Weile haben will, so muss das Gesetzbuch vorzüglich werden. Bis es aber als Tatsache vor uns liegt, kann die Justiz eben nicht feiern. Ein Kanton wie Baselstadt, dessen Strafrecht den Forderungen und Anschauungen der Zeit nicht mehr entspricht, sieht sich vor die Alternative gestellt, mit einem Recht, für das er mit gutem Gewissen nicht mehr einstehen kann, weiter zu operieren, bis das eidgenössische Gesetz kommt, oder dann zur Revision des kantonalen Gesetzes zu schreiten, zu einer Revision, die viel Arbeit erfordert und deren Ergebnis doch nur kurzlebig sein kann. Die Behörden von Baselstadt haben von den beiden Uebeln das kleinere gewählt und sind zur Revision geschritten.

Bis weit über die Grenzen unseres kleinen Kantons hinaus hat eine neue Bestimmung, die das Gesetz von nun an enthalten soll, die Gemüter bewegt und bewegt sie noch. Zwar ist die Bestimmung weder im Entwurf der Regierung, noch in dem davon ziemlich verschiedenen Kommissionsprojekt zu finden, sondern sie wurde von einem Grossratsmitgliede dem Rate vorgeschlagen und von diesem bei der ersten Lesung des Gesetzes mit 55 gegen 50 Stimmen angenommen. Sie lautet: „Die Abtreibung erfolgt straflos, wenn sie bei ehelicher Schwangerschaft im gegenseitigen Einverständnis der Ehegatten,

bei ausserehelicher Schwangerschaft mit Einwilligung der Schwangeren erfolgt, vorausgesetzt, dass die Frucht nicht älter als drei Monate ist und ihre Entfernung aus dem Mutterleib durch einen patentierten Arzt vorgenommen wird“. Der Mann, der sie vorschlägt, ist Dr. F. Welt, derselbe, der seinerzeit auch die Frauenstimmrechtsmotion stellte. Das mag wohl etwas befremden. Derselbe Mann, der für das Mitspracherecht der Frau eintritt, bringt noch kurz vor Einführung des Frauenstimmrechts — und an diesem Punkte glauben wir doch zu stehen — einen Gesetzesartikel zur Annahme, der in allererster Linie die Frau angeht, und zu dem sie sich unter allen Umständen sollte äussern können. Nicht nur die Haltung Weltis, sondern auch die des Grossen Rates ist befremdlich. Er beschliesst ohne weiteres eine solch tiefgreifende Neuerung, über deren Folgen er unmöglich urteilen kann, ohne auch nur das Gutachten derjenigen einzuholen, die hier in erster Linie massgebend sein sollten, nämlich der Aerzte.

Dieser Grossratsbeschluss hat denn auch einer lebhaften Diskussion gerufen, einer Diskussion, an der sich auch die Frauen beteiligen. Die Diskussion wird geführt im Familien- und Freundeskreis, in der Presse und in öffentlichen Versammlungen. Aerzte und Aerztinnen sind insbesondere die geschlossenen Gegner der Neuerung. Sie treibt nicht immer erfreuliche Blüten, diese Diskussion. So verfallen viele Frauen in den Ton sittlicher Entrüstung und ergehen sich in hohen Worten über die Heiligkeit des Lebens, Frauen, die für diese Heiligkeit, wenn es nicht das Leben ihrer eigenen Familie oder ihres kleinen Kreises gilt, recht wenig Verständnis zu haben scheinen. Und wieder andere Frauen ereifern sich in fulminanten Reden gegen die neue Bestimmung, und diese Reden lassen erkennen, dass sie ganz unwissend sind über die tatsächliche grosse Not, die das Aufstellen eines solchen

Postulates überhaupt erst möglich machte. Und unter den sozialdemokratischen Frauen, da lässt man sich die Aufhebung des Abtreibungsverbotes als Parteipostulat aufschwätzen, und anstatt sich sachlich dazu zu äussern, ergeht man sich einfach in Schmähdreden gegen die bürgerlichen Frauen, gegen die Luxusdamen und wie die Bezeichnungen mehr heissen. Man drückt die Ueberzeugung aus, dass die Neuordnung der Wirtschaftsverhältnisse neben anderen Uebeln auch die Zustände beseitigen werde, die die Abtreibung begünstigen. Dass mit solchen Reden hin und her nicht viel geholfen ist, leuchtet wohl allen ein. Die Basler Frauenzentrale hat denn auch in einer Eingabe an den Grossen Rat das Bestehen einer Notlage durchaus zugegeben, sie hat aber auch die Gründe genannt, die sie veranlassen, dennoch dagegen Stellung zu nehmen. Die Eingabe ist den Frauenvereinen zur Unterschrift zugestellt worden und soll dann an die Ratsmitglieder gehen.

Sie bringt folgende Hauptpunkte zur Begründung:

1. Da die Dauer der Schwangerschaft in den ersten Monaten nicht mit Sicherheit bestimmt werden kann, muss ein Gesetz, das die Abtreibung bis zum Beginn des vierten Monats gestattet, grossen Missbrauch nach sich ziehen. Die Abtreibung bis zum dritten Monat gestatten, heisst sie in der Praxis überhaupt gestatten. Auf diese Weise käme es dazu, dass ein Kind erst vom Moment seiner Geburt an auf gesetzlichen Schutz zählen könnte. Eine solche einschneidende Aenderung in der Rechtsauffassung wird nicht ohne ungünstigen Einfluss auf die Wertschätzung des Lebens überhaupt bleiben.

2. Ist die Abtreibung gestattet, so wird damit von Rechts wegen die Frau nicht nur als Schöpferin und Erhalterin des Lebens missachtet, sondern sie wird sogar ausschliesslich als Objekt der Geschlechtsbegierde des Mannes gewertet. Gegen eine solche Erniedrigung empört sich unser Persönlichkeitsgefühl. — Wenn auch trotz der neuen Bestimmung viele Frauen ihrer natürlichen Aufgabe erhalten bleiben, so wird doch davon ein nachteiliger Einfluss ausgehen auf diejenigen, für die die Gesetze Norm sind. Sie werden die Abtreibung als eine Selbstverständlichkeit betrachten, was ein Verkümmern ihres Mütterlichkeitsgefühl zur Folge haben und sie für ihre Kulturaufgabe unfähig machen wird.

3. Damit kommen wir auf die Wirkungen zu sprechen, die von der neuen Bestimmung auf die Allgemeinheit, besonders auf die Familie ausgehen werden. Das Gesetz nimmt dadurch, dass es die Abtreibung gestattet, dem Mann und der Frau die Verantwortlichkeit für die Folgen des Geschlechtsverkehrs ab, was eine Abnahme des Verantwortlichkeitsgefühls überhaupt bedingt. Der aussereheliche Geschlechtsverkehr wird zunehmen und einer Zerrüttung des Familienlebens Vorschub leisten.

Die Frauenzentrale hat noch ein weiteres getan. Sie hat die Frauen Basels zu einer öffentlichen Aussprache in den Saal des Bernoullianums eingeladen. Bei dem gewaltigen Andrang von Frauen erwies sich das Lokal als zu klein und man zog in die nahe Peterskirche hinüber. Frau Dr. med. Hunziker-Kramer und Frau A. Löffler-Herzog referierten; die eine vertrat ausschliesslich den medizinischen, die andere den Frauenstandpunkt schlechthin. Beide Referate waren in Form und Inhalt äusserst massvoll und schienen ihren Eindruck auf die Zuhörerinnen nicht zu verfehlen. In der Diskussion meldete sich als erste eine Sozialdemokratin zum Wort. Sie bemühte sich, für die neue Abtreibungsbestimmung zu werben. Leider tat sie es auf so ungeschickte Weise, d. h. ohne irgendwie

zu argumentieren, nur indem sie sich in Schimpfreden über die bürgerlichen Frauen erging, dass eine Unruhe entstand und die Versammlung geschlossen werden musste. Es muss gesagt werden, dass es ohne Zweifel disziplinierter und menschlich grösser gewesen wäre, wenn die Gegnerinnen der Rednerin diese hätten zu Ende kommen lassen und dann versucht hätten, die Diskussion in würdigere und sachlichere Bahnen zu lenken. Immerhin stellte die Rede der Sozialdemokratin tatsächlich sehr hohe Anforderungen an die Disziplin der Zuhörerschaft. Und wenn dazu solche Reden noch von einer Kanzel herunter tönen, so ist das mehr, als die meisten Basler Frauen, ob man sie deswegen rückständig schilt oder nicht, ertragen können.

Einige Tage darauf fand dann eine sozialdemokratische Frauenversammlung statt, wo Herr Dr. Welti selbst über seinen Antrag referierte. Dann wurde von verschiedenen Rednern und Rednerinnen dafür und dagegen gesprochen. Die Versammlung nahm im ganzen einen ruhigen Verlauf, soweit die Berichterstatterin zugegen sein konnte. Unter den Diskussionsrednern waren einmal Arbeiterfrauen, die überzeugend von ihren Leiden zu erzählen wussten und dann die Zuhörer den weniger überzeugenden Schluss ziehen liessen, den sie selbst innerlich im Vertrauen zu ihren Führern zogen, dass es mit diesen Leiden aus sei, wenn das Abtreibungsverbot aufgehoben sei. Andere Redner stellten sich einfach auf den Standpunkt des Parteitheoretikers und verfochten von da aus den Antrag Welti. Sobald jemand neben dem Parteistandpunkt noch andere Gesichtspunkte gelten liess, so wurden die Voten weniger zuversichtlich, ja warnend. Besonders eindrucksvoll war das Votum eines sozialdemokratischen Arztes, der betonte, dass der Antrag Welti nicht in erster Linie ein schiefes Licht auf die Wirtschaftsordnung, sondern auf die Formen des Geschlechtsverkehrs, insbesondere auf die Hörigkeit der verheirateten Frau in dieser Hinsicht werfe. Sobald man zu dieser Erkenntnis kommt, so weiss man, dass es mit der Aufhebung des Abtreibungsverbotes nicht getan ist.

Es sei der Schreiberin dieser Zeilen noch gestattet, einige ganz persönliche Bemerkungen zu dem vorliegenden Gegenstand zu machen. Einem Menschen, dem das sozialistische Denken als selbstverständlich und heute allein möglich vorkommt, erscheint dieser Antrag des Sozialdemokratenführers als ein Verrat an der sozialistischen Sache. Dr. Welti gründet seinen Antrag hauptsächlich darauf, dass die Umgehung des Gesetzes für die Reichen leichter sei als für die Armen. Diese Behauptung beruht übrigens auf Mutmassungen und ihre Richtigkeit wird denn auch von gewissenhaften, durchaus nicht bürgerlich gesinnten Leuten bezweifelt. Angenommen, sie sei wahr, so wird doch derjenige, der an die Gerechtigkeit und Kraft des Sozialismus wirklich glaubt, nicht auf solchem Wege die soziale Ungerechtigkeit aus der Welt schaffen wollen.

Ja, wenn wir überhaupt keine Verbote brauchten! Aber so weit sind wir leider noch nicht. Wohl gibt es eine Schicht von Menschen, die das Gebot von aussen

nicht brauchen, da sie das Gesetz in sich selbst tragen, Leute, denen denn auch das äussere, meist sehr summarische Gesetz sogar oft ganz unzulänglich erscheint, weil das Gesetz in ihnen feinere, differenziertere Urteile spricht. Und auf der anderen Seite stehen die Leute, für die nun ihre Triebe Gesetz sind, die sich über das äussere Gesetz hinwegsetzen, wenn sie es ungestraft tun können oder wenn die Unannehmlichkeit, die ihnen daraus erwächst, kleiner ist als die Annehmlichkeit, die sie davon erhoffen. Dazwischen ist aber doch eine grosse, wohl die grösste Schicht derer, deren Sittlichkeit am Gesetz seinen Masstab findet, derer, die über das rein Triebhafte hinaus wollen und doch nicht zur vollen inneren Freiheit gelangen können. Für sie haben die Gesetze grosse Bedeutung und deshalb ist es nicht gleichgültig, was sie erlauben oder verbieten.

Und schliesslich ein Drittes: Das Gesetz wird im Grunde gar keine soziale Ungerechtigkeit aus der Welt schaffen, sondern nur die letzten Schranken aus dem Weg räumen, die dem ungehemmten Geschlechtsverkehr ein Hindernis bilden. Vergessen wir es nicht: es ist in erster Linie ein Männergesetz und ein Gesetz zugunsten der Männer. Die Zeiten der Schwangerschaft, wo der Mann sich oft in seinen Rechten der Frau gegenüber beschränkt fühlt, werden unterbrochen, die Rücksichten hören auf, und die Frau hat durch Aborte, die ihre körperliche und seelische Gesundheit schwer gefährden, für die Möglichkeit, alle Rücksichten auszuschalten, zu bezahlen. Durch den sozialen Ausgleich, auf den wir hoffen, werden nur verhältnismässig wenig Abtreibungen vermieden werden können. Die meisten haben doch darin ihren Grund, dass man dem Geschlechtstrieb im allgemeinen den anderen Trieben gegenüber eine Sonderstellung einräumt, indem man sich scheut zu bekennen, dass auch dieser Trieb unter unsere Herrschaft kommen und nicht uns beherrschen soll. Da kann nur eine bessere Erziehung helfen, eine Erziehung, die einmal an die Unterordnung des Triebhaften unter das Absolute gewöhnt und die auch solche Genüsse erschliesst, die es verhindern, dass der Wunsch nach Genüssen nur den einen Weg findet. Es soll nicht mehr vorkommen, dass ein Mann wie jener Arbeiter, dem man die Schonung seiner schwer tuberkulösen Frau ans Herz legte, sagt: „Das fällt mir nicht ein, das ist mein einziges Vergnügen“. In den Fällen allerdings, wo die Frau unter den Ansprüchen, die ein undisziplinierter Mann an sie stellt, zu unterliegen droht, da sollten nach meinem Dafürhalten die Aerzte unbedingt der Frau Hilfe verschaffen, allerdings nicht durch den so verhängnisvollen Abort, sondern durch den Hinweis auf unschädliche Präventivmittel.

Anfangs Juli wird voraussichtlich die zweite Lesung des Gesetzes stattfinden. Wird die Abtreibungsbestimmung wieder angenommen, so kann immer noch die Volksabstimmung das Gesetz zu Fall bringen. Sollte der Paragraph aber schliesslich das Feld behaupten, so wäre das ein verhängnisvoller Schritt für Basel. Es würde damit zum Sitz einer Industrie, die wohl Geld einbrächte, aber

einen bedenklichen Bevölkerungszuwachs zur Folge hätte.
G. Gerhards.

Jahresbericht der Verkaufsgenossenschaft der Zürcher Frauenzentrale. 1918—1919.

Erstattet von der Präsidentin.

Das mit 30. April abgeschlossene Geschäftsjahr stand für unsere Genossenschaft mehr im Zeichen des inneren Ausbaues als des äusseren Aufschwunges. Wenn sich der Umsatz im Verhältnis zum Vorjahr noch um etliche tausend Franken gehoben hat, so ist dies eher dem Steigen der Verkaufspreise zuzuschreiben als einem grösseren Absatz, der entsprechend der allgemeinen Geschäftslage nicht in dem Masse zunahm, als der Erfolg des ersten Jahres es hatte voraussehen lassen. Nach einem vielversprechenden Anfang im Sommer 1918 kamen im Herbst die Grippe und der Generalstreik, die den Geschäftsgang beinahe ganz lahm legten und auch den Weihnachtsverkauf ungünstig beeinflussten, und das Jahr 1919 hat infolge der ganzen politischen Lage im In- und Ausland noch kein starkes Wiederaufleben der Kauflust gebracht.

Dank dem Eifer unseres Personals und der Arbeit unserer freiwilligen Gruppen können wir von dem finanziellen Ergebnis immerhin sehr befriedigt sein, da sich trotz der grösseren durch die Vermehrung der Angestellten hervorgerufenen Spesen und erheblichen Abschreibungen auf Lager und Mobiliar ein nur um wenig vermindertes Betriebsüberschuss erzielen liess als im vergangenen Jahr. Der Umsatz der kunstgewerblichen Abteilung stieg mehr als der der praktischen, was sich zum Teil aus dem verminderten Bedarf für die Soldaten erklärt, zum Teil aus dem Wegfall der Strickwaren des Ouvroir coop. in Lausanne, dem wir im ersten Geschäftsjahr für 9000 Fr. Waren verkauft hatten. Unsere eigene Fabrikation hat sich in allen drei Abteilungen bedeutend gehoben, so dass an Arbeitslöhnen 13 500 Fr. ausbezahlt werden konnten. Von diesen entfallen 7000 Fr. auf Wäscheartikel aller Art bei einem Absatz von 30 000 Fr.; 5000 Fr. auf Kinderkleider bei einem Absatz von 13 000 Fr., und 15 000 Fr. kunstgewerblicher Arbeiten bei einem Absatz von 4000 Fr. Der Absatz von Vereinswaren erfuhr keine grosse Steigerung, dafür liessen wir mehr Waren auf unsere Rechnung bei den Vereinen verarbeiten und bezahlten ihnen an Arbeitslöhnen 4000 Fr. Wie mit den Frauenvereinen Zürchs, unterhielten wir auch mit den auswärtigen gemeinnützigen Unternehmen rege Beziehungen. Nur ein einziges, das Ouvroir coop. Lausanne, kommt seit der Eröffnung des Depots an der Sihlstrasse für uns wenig mehr in Betracht. Um so erfreulicher ist eine neue Geschäftsverbindung mit der Basler Webstube, die uns für Zürich den Alleinverkauf ihrer von erwachsenen Schwachsinnigen hergestellten Erzeugnisse (handgewebte Stoffe) übertragen hat. Weniger bedeutungsvoll waren: die Errichtung eines kleinen kunstgewerblichen Depots in Flims während der dortigen Saison, das uns keinen klingenden Erfolg, wohl aber einige